

Studienordnung

vom 18. August 2017

über das Studium im Studiengang

Master of Advanced Studies in Business Law

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist von der Studiengangsleitung „Master of Advanced Studies in Business Law“ der Fernfachhochschule erstellt worden.
- (2) Sie gilt für den Studiengang Master of Advanced Studies in Business Law (nachfolgend MAS Business Law genannt) der Fernfachhochschule Schweiz (inklusive CAS sowie einzelne Module des MAS Business Law).
- (3) Sie basiert auf der Rahmenordnung der Fernfachhochschule Schweiz und regelt in Ergänzung dazu die Studiengangsspezifika.
- (4) Sie wird jeweils neuen Gegebenheiten (z.B. Aktualisierung des Curriculums) angepasst und durch eine modifizierte Studienordnung ersetzt.

Art. 2 Studienziel

- (1) Die Weiterbildung MAS Business Law richtet sich in erster Linie an Studierende eines nicht-juristischen Hochschulstudiums. Der Studiengang vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse wichtiger Rechtsbereiche des Wirtschaftsrechts, die sie optimal in ihrem Berufsalltag einsetzen können. Sie lernen, praxisorientiert auch komplexere Rechtsprobleme und Fallstudien zu lösen. Die Ausbildung wird ergänzt mit dem für den Rechtsalltag bedeutenden Schlüsselkompetenz-Modul Negotiation & Leadership sowie dem Modul ZPO & Moot Court, bei dem die Studierenden das Gelernte im Rahmen eines fiktiven Gerichts realitäts- und praxisnah nachspielen.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen echten Mehrwert zu liefern, was zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beiträgt.

Art. 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. Ein Studienbeginn im Frühjahrssemester ist ebenfalls möglich.

Art. 4 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS Business Law (inklusive Master-Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS Business Law nicht in 8 Semestern erbringen.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 5 Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS Business Law müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der Abschluss MAS Business Law und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.

- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den eidgenössisch anerkannten und geschützten Grad bzw. Titel eines Master of Advanced Studies in Business Law erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.
- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Contract & Trade Law
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Employment Law & Leadership
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in IT & Law
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Compliance & Corporate Governance

Art. 6 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS Business Law (inkl. einzelner CAS und Modulen des MAS Business Law).
- (2) Studieninteressierte, welche über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS in Business Law immatrikulieren.
- (3) Zusätzlich werden Absolventen/innen der folgenden Abschlüsse zum MAS in Business Law zugelassen:
 - eidg. dipl. Treuhandexperte
 - eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung / Controlling
 - eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
 - eidg. dipl. Steuerexperte
 - aufgrund kantonaler Ausbildung erworbenes Notariatspatent
- (4) Absolvent/innen einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössischer Fachausweis, eidgenössisches Diplom) können gegebenenfalls „sur dossier“ zum Studium MAS in Business Law zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zu einer juristischen Tätigkeit, einem juristischen Beruf oder einer juristischen Funktion mit Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
 - b) Der zulässige prozentuale Anteil von „sur dossier“-Aufnahmen von 20 % innerhalb eines Studienjahrganges ist noch nicht erschöpft.
 - c) Der Notendurchschnitt aller während der ersten drei Semester (CAS) erzielten Modulnoten beträgt gesamthaft mindestens 5.0.
 - d) Es sind freie Studienplätze verfügbar.

Bei mehreren „sur dossier“-Anmeldungen werden die Bewerber in folgender Reihenfolge verglichen und berücksichtigt: 1. Anzahl und Art der bisher erworbenen Diplome; 2. mehrjährige qualifizierte Berufspraxis und 3. zeitlicher Eingang der Bewerbung bei der FFHS.

Die Studiengangsleitung behält sich vor, „sur dossier“-Bewerber/innen zu einem Aufnahme-gespräch einzuladen, eventuell verbunden mit einem Test oder einer prüfungsähnlichen Aufgabe.

- (5) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen:
 - a) Absolvent/innen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.)
 - b) Absolvent/innen einer höheren Fachschule
 - c) Inhaber/innen eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms

Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS „sur dossier“ nach den Bedingungen gemäss Art. 6 (4) a), b) und d).

- (6) Die Aufnahme von Absolventen/innen der höheren Berufsbildung in den Studiengang MAS in Business Law der FFHS gemäss Art. 6 (3) bis (5) richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Eidgenössischen Direktorenkonferenz (EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) über die „Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Weiterbildungsstudiengängen“.
- (7) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (8) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 7 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 6 (1) bis (5) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS Business Law belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS Business Law entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen das Zertifikat CAS (Certificate of Advanced Studies) oder den Titel MAS in Business Law zu erlangen.

Art. 8 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden).

Art. 10 Curriculum und Module

Das Studium MAS Business Law ist modular aufgebaut und dauert inkl. Master-Thesis vier Semester. Wahlweise kann im 2. Semester eines der zwei CAS (CAS Employment Law & Leadership, CAS IT & Law) belegt werden. Im 4. Semester findet nach einer Einführung in die Zivilprozessordnung (ZPO) der Moot Court (fiktives Gericht) statt. Zudem verfassen die Studierenden die Master-Thesis. Jedes CAS konzentriert sich auf einen spezifischen Themenkreis des Wirtschaftsrechts und kann einzeln belegt werden.

| | | | |
|-------------------|--|---|--|
| 1. Sem. | CAS Contract & Trade Law (15 ECTS) | | |
| | Vertragsrecht | Praktische Vertragsgestaltung | Handelsrecht (u.a. Gesellschaftsrecht & SchKG) |
| 2. Sem. (Wahl) | CAS Employment Law & Leadership (15 ECTS) | | |
| | Arbeitsrecht I | Arbeitsrecht II (inkl. Sozialversicherungsrecht) | Negotiation & Leadership |
| 2. Sem. (Wahl) | CAS IT & Law (15 ECTS) | | |
| | IT-Recht | Datenschutz | E-Business, Records Management & Cybercrime |
| 3. Sem. | CAS Compliance & Corporate Governance (15 ECTS) | | |
| | Compliance & Corporate Governance I | Compliance & Corporate Governance II | Compliance & Corporate Governance III |
| 4. Sem. | Master-Module (15 ECTS) | | |
| | ZPO & Moot Court | Master-Thesis | |

Art. 11 Vorbedingungen

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt und die erforderlichen Module von drei CAS gemäss Curriculum mit Erfolg (mindestens 45 anrechenbare ECTS) absolviert hat und für das 4. Semester (Modul ZPO & Moot Court, 5 ECTS) weiterhin an der FFHS eingeschrieben ist.

Art. 12 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

Art. 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Herbstsemester 2017/2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für sämtliche an der FFHS immatrikulierte Studierende, welche für Module des MAS Business Law eingeschrieben sind.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Regensdorf, im August 2017



Sandra Cooke

Studiengangsleiterin MAS Business Law